



PRÜFUNGSORDNUNG

Für die Durchführung und Vergabe von Unter- und Mittelstufenabschlüssen
veröffentlicht am 18. September 2020

Abschnitt 1 – Prüfungsorganisation

§1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzung und das Verfahren zur Durchführung und Erlangung von Unter- und Mittelstufenabschlüssen in den Kursen der Instrumental- und Vokalmusik, sowie im Bereich der Musiktheorie an den Musikschulen in Trägerschaft der Freien Musik- und Kulturakademie Wildau gemeinnützige GmbH.

§2 Zweck der Prüfung

Das Ablegen der Unter- und Mittelstufenprüfungen dient der Bestätigung eines vergleichbaren und dem Ausbildungszeitraum angemessenen Leistungsstandes auf Grundlage der vom Verband deutscher Musikschulen (VdM) im Gustav Bosse Verlag herausgegebenen Rahmenlehrpläne.

§3 Ort und Zeit der Prüfung

Die Prüfungen finden in den Räumlichkeiten der Musikschulen in Trägerschaft der Freien Musik- und Kulturakademie Wildau gemeinnützige GmbH statt. Die Prüfungskommission kann auf Antrag der Durchführung an einem anderen Ort zustimmen.

Die Prüfungstermine richten sich nach dem Schuljahresplan der jeweiligen Musikschule und erfolgen im Regelfall in den letzten beiden Schulwochen vor den Sommerferien.

§4 Zulassung zur Prüfung

Das absolvieren einer Prüfung ist freiwillig. Einen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung haben alle Schüler*innen der Musikschulen in Trägerschaft der Freien Musik- und Kulturakademie Wildau gemeinnützige GmbH, sofern nachfolgende Regelungen einen Zulassungsanspruch im Einzelfall nicht ausschließen.

§5 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung muss schriftlich (E-Mail genügt) min. 8 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei der jeweiligen Schulleitung erfolgen. Zur Anmeldung ist das Prüfungsprogramm einzureichen. Sollte das Programm nicht den in dieser Ordnung geregelten Anforderungen entsprechen, wird die Prüfungskommission betreffende Schüler*in umgehend darüber informieren, um Gelegenheit zur Änderung zu erbringen.

§6 Kosten

Die Teilnahme an den Prüfungen ist kostenfrei.

Abschnitt 2 – Umfang und Inhalt der Prüfung

§7 Unterstufe

(1) Die Abschnitte Unterstufe I und II des zugrundeliegenden Lehrplans werden in je zwei Prüfungsschritte unterteilt:

Abschnitt lt. Rahmenlehrplan	Bezeichnung	Prüfungsnr.
Unterstufe I	Vorstufe U1	D2
	Unterstufe 1	D1
Unterstufe II	Vorstufe U2	C2
	Unterstufe 2	C1

(2) Vorzutragen sind mindestens zwei Werke unterschiedlicher Stilepochen oder Kompositionsstile, davon maximal ein Werk aus dem Bereich der Popular- und/oder Filmmusik. Ab der Prüfung C2 ist mindestens ein Werk auswendig vorzutragen. Die Schwierigkeit richtet sich nach den zugrundeliegenden Rahmenlehrplänen und deren Literaturvorschlägen. Die Spieldauer in den A1-Prüfungen sollte zwischen 3 und 5, in den Prüfungen A2, B1 und B2 zwischen 6 und 10 Minuten liegen.

§8 Mittelstufe

- (1) Die Abschnitte Mittelstufe I und II des zugrundeliegenden Lehrplans werden in je zwei Prüfungsschritte unterteilt:

Abschnitt lt. Rahmenlehrplan	Bezeichnung	Prüfungsnr.
Mittelstufe I	Vorstufe M1	B2
	Mittelstufe 1	B1
Mittelstufe II	Vorstufe M2	A2
	Mittelstufe 2	A1

- (2) Vorzutragen sind mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilepochen oder Kompositionsstile, ab der Mittelstufe 1 (Prüfungsnr. B1) darunter zwingend ein Ensemblestück (Zusammenspiel mit Schüler*in oder Lehrer*in) und ein Werk in Großform (bspw. Konzertsatz, Sonate). Der Vortrag der Prüfung B2 umfasst mindestens ein auswendig vorgetragenes Stück, die Prüfung B1 zwei auswendig vorgetragene Stücke, in den Prüfungen A2 und A1 müssen mindestens drei Stücke auswendig vorgetragen werden. Die Schwierigkeit richtet sich nach den zugrundeliegenden Rahmenlehrplänen und deren Literaturvorschlägen. Die Spieldauer in den Prüfungen B2 und B1 sollte zwischen 12 und 18 Minuten, in den Prüfungen A2 und A1 zwischen 15 und 25 Minuten liegen.

§9 Musiktheorie, Gehörbildung

Der Nachweis über die laut den zugrundeliegenden Lehrplänen notwendigen musiktheoretischen Kenntnisse ist Prüfungsbestandteil. Er kann auch in Form einer Bestätigung der Belegung der Fächer Belegung Musiktheorie und/oder Gehörbildung mit der entsprechenden Niveaustufe im zurückliegenden Schuljahr erfolgen.

Abschnitt 3 – Durchführung und Wertung der Prüfung

§10 Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören mindestens eine qualifizierte Fachlehrkraft und eine*n Vertreter*in der künstlerisch-pädagogischen Leitung der Freien Musik- und Kulturakademie Wildau gemeinnützige GmbH an. Geleitet wird die Kommission durch eine*n Vertreter*in der Musikschulleitung der gastgebenden Musikschule. Die Lehrkraft des jeweiligen Prüflings kann

für die Dauer seiner/ihrer Bewertung in die Kommission kooptiert werden. Die Vorbereitung, Eröffnung und Beendigung der Prüfung obliegt der Kommissionsleitung.

§11 Bewertung der Prüfungsleistung

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet verdeckt die Prüfungsleistung mit einer Punktzahl, wobei 0 Punkte das Minimum und 25 Punkte das Maximum der erreichbaren Punktzahl darstellen. Der zu ermittelnde Durchschnitt der abgegebenen Bewertungen ergibt die Gesamtwertung und wird einem dem Bewertungsbereich entsprechenden Prädikat zugeordnet:

00,0 – 14,9 Punkte	„nicht bestanden“
15,0 – 16,9 Punkte	„bestanden“
17,0 – 19,9 Punkte	„mit gutem Erfolg bestanden“
20,0 – 21,9 Punkte	„mit sehr gutem Erfolg bestanden“
22,0 – 23,9 Punkte	„mit hervorragendem Erfolg bestanden“
24,0 – 25,0 Punkte	„mit Auszeichnung bestanden“

§12 Wiederholung der Prüfung

Konnte der Prüfling aufgrund Krankheit oder höherer Gewalt nicht zur Prüfung antreten oder hat ein Gesamtergebnis von weniger als 15,0 Punkten erzielt, so kann die Prüfung im Prüfungszeitraum des Folgeschuljahres wiederholt werden.

§13 Protokoll

- (1) Über jede abgelegte Prüfung ist ein Protokoll mit folgendem Mindestinhalt anzufertigen: Name, Anschrift und Geburtsdatum des Prüflings, Ort und Gesamtzeitraum der Ausbildung im Prüfungsfach, Punktzahl und Prädikat des Abschlusses, Prüfungsprogramm, Namen und Unterschriften der Prüfungskommissionsmitglieder.
- (2) Das Protokoll verbleibt bei der Musikschulleitung, dem Prüfling ist auf Anfrage eine Kopie auszuhändigen.

§14 Zeugnis

- (1) Über jede Prüfung, die eine Gesamtwertung von 15,0 Punkten nicht unterschreitet, ist ein Zeugnis mit folgendem Mindestinhalt anzufertigen und dem Prüfling auszuhändigen: Name, Anschrift und Geburtsdatum des Prüflings, Bezeichnung der Prüfung inkl. Prüfungsnummer, Gesamtzeitraum der Ausbildung im Prüfungsfach, Punktzahl und Prädikat des Abschlusses, Prüfungsanforderungen, Auflistung der Prädikate und Punktzahlbereiche, Namen und Unterschriften der*s Kommissionsleiters*in und der Lehrkraft des Prüflings.



- (2) Prüfungen in den Vorstufen (D2, C2, B2, A2) erhalten ein einfaches Zeugnis und zusätzlich zur Prüfungsbezeichnung den Vermerk „entsprechend der Prüfungsordnung der Freien Musik- und Kulturakademie Wildau“. Die Prüfungen D1, C1, B1, A1 entsprechen den in Rahmenlehrplan vorgesehenen Prüfungen der Unterstufen I und II und Mittelstufen I und II und erhalten ein Zertifikat mit dem zur Prüfungsbezeichnung zusätzlichen Vermerk „entsprechend des Rahmenlehrplans [...] des Verbands deutscher Musikschulen (VdM)“.
- (3) Prüflinge, die die Prüfung mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ bestanden haben, erhalten eine zusätzliche Würdigung im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Kulturkonsum 114 e.V. (Förderverein der Freien Musik- und Kulturakademie Wildau gemeinnützige GmbH).

§16 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung gilt ab dem Schuljahr 2020/21.

Wildau, 18.09.2020

Tino Höch
Geschäftsführer

Stamatios Veligradis
Künstlerisch-pädagogischer Leiter